



Bundesverfassungsgericht


Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Frau
Birgit Bunk
Arnikaweg 5
26135 Oldenburg

Aktenzeichen
2 BvR 974/14
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

 (0721)
9101-376

Datum
09.05.2014

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 20. April 2014

- hier:
- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 25. März 2014 - 1 Ws 448/13 -,
 - b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 18. März 2014 - 1 Ws 448/13 -

Sehr geehrte Frau Bunk,

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 23.04.2014 (Telefax) und am 24.04.2014 (Original) beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

2 BvR 974/14

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Rieger
Regierungsangestellte

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Per Fax vorab: 0721 – 9101 -0
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Ich lege eine Verfassungsbeschwerde gegen die abweisenden Beschlüsse 1 Ws 448/13 zur Anhörungsrüge v. 25. März 2014 sowie gegen 1 Ws 448/13 v. 18. März 2014 zum Verfahren 452 Js 13496/13 wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 Abs. 1 GG als auch eine beabsichtigte Verletzung meines vom § Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentums ein,

Allgemeines:

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg hat das Wort „widersprüchlich“ sich willkürlich Zusammenhanglos aus meinem Vortrag herausgegriffen und damit die Ablehnung meines Vortrages Sinn entfremdend begründet. Dabei hat er den wesentlichen Kern meines Vortrages erkennbar nicht wahrgenommen und dadurch den mir gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Dadurch wird es dem Sparkassenkonzern ermöglicht, mich in meinem Vermögen ungehindert weiterhin zu schädigen. Hierin sehe ich gleichfalls eine Verletzung meines vom GG Art. 14 Abs. 1 geschützten Rechtsguts des Eigentums und Vermögens. Den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG sehe ich ebenfalls als verletzt an, wenn die Vorlage von fingierten Forderungen, die tatsächlich nicht bestehen, als Anspruchsgrundlage für beantragte Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse dienen und dieser gleiche Sachverhalt bzgl. der Erstellung fingierter Forderungsaufstellungen ungleich zu dem BGH, Beschluss 4 StR 292/13 v. 19. November 2013 behandelt wird.

Begründung:

1. Der Beschuldigte zeichnet als Vorstandsvorsitzender der Finanzholding der Sparkasse in Bremen als auch der Sparkasse Bremen AG für das Tun und Handeln seiner Kreditinstitute verantwortlich. Trotz der ihm mehrfach persönlich zur Kenntnis gebrachten Tatvorwürfe einschl. der bereits gegen seinen Vorgänger erstatteten Strafanzeige v. 04.07.2008 bzgl. der 5 fingierten Forderungskonten hat er eine innerbetriebliche Überprüfung dieser Vorgänge unterlassen, was zugleich einen Verstoß gegen den § 130 OWiG bedeutet. Die Strafanzeige ist ebenfalls von der Staatsanwaltschaft Bremen bis heute unbearbeitet geblieben. Bewiesen wird dies durch den gegen uns erlassenen Strafbefehl Cs 700 Js 23237/09 v. 08.02.2011 und das gegenteilige Urteil 94 Cs 700 Js 23237/09 (39/11) v. 13.11.2012 AG Bremen. Nicht ein einziges Beweismittel hat die Anklagebehörde in zwei in 2012 erfolgten Beweisnahmen vorlegen können, was den Tatvorwurf der Verfolgung Unschuldiger gem. § 344 StGB erfüllt. Mit der falschen Urteilsbegründung aus „rechtlichen Gründen“ statt „wegen Mangels an Beweisen“ schützt das Gericht die Staatsanwaltschaft Bremen, die zusammen mit dem Beschuldigten Vorstandsvorsitzenden die an meinem Eigentum beabsichtigte Vermögensschädigung in Millionenhöhe deckt. Die Tat wird vertuscht durch die Auskunftsverweigerung mit dem Hinweis, es würde sich dabei um „interne Grundschuldkonten“ handeln, die einer Auskunft nicht zugänglich sind und dass man sich daraus keiner Ansprüche berühmt hätte oder in Zukunft berühmen zu wollen. Beides ist unwahr.

1.1 Mit dem Schreiben v. 06.12.2006 teilt mir die Sparkasse in Bremen erstmalig die Führung von 5 Forderungskonten 911 089 10364, 911 189 10364, 911 289 10364, 911 389 10364 und 911 489 10364 valutierend zum Zeitpunkt 04.12.2006 mit, die auf der Grundlage der zugunsten der Sparkasse in Bremen eingetragenen Grundschulden im Grundbuch Jade basierend geführt werden. Zu dem v. g. Zeitpunkt sind allerdings die Grundschuldeintragungen der Nr. 2- 5 bereits gelöscht und stehen damit einer Valutierung entgegen.

1.2 Die Sparkasse legt dem Insolvenzverwalter auf dessen Anforderung v. 2. Februar 2012 das valutierende Forderungskonto 911 089 10364 v. 14.02.2012 als angeblichen Nachweis für die Darlehensforderung 65204554 vor. Es ist das Darlehen über DM 300.000,00, zu dem seit dem 20.11.2001

bereits die Löschungsbewilligung vorliegt. Weder mein Ehemann noch ich haben eine Valutierung dieses v. g. Darlehens beantragt, noch haben wir Auszahlungsnachweise unterschrieben.

2. Zur Herkunft dieser 5 v. g. Konten und den daraus geltend gemachten Forderungen waren versch. Verfahren u. a. beim LG Bremen 2 O 4/08 mit Urteil v. 2. Oktober 2008 als auch beim AG Bremen 25 C 0004/11 mit dem Urteil v. 03.03.2011 anhängig. Den v. g. Urteilen zuwider handelnd hat die Sparkasse als Beklagte dem Insolvenzverwalter die gefälschte Forderungsaufstellung 911 089 10364 v. 14.02.2012 als Forderungsnachweis vorgelegt.

2.1 Tatsache ist weiterhin, dass diese 5 Forderungskonten als Anspruchsgrundlage für die in 2004 beantragten 5 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse 32 M 5517/04, 32 M 5530/04, 32 M 5510/04, 32 M 5449/04 und 32 M 4554/04 dienen.

2.2 Diese v. g. Tatsache wird gegenüber den Gerichten ebenso verschwiegen wie die Existenz dieser 5 Konten in der Aufstellung v. 30.11.2000 gegenüber der Kriminalpolizei Nordenham; diese hatte aufgrund unseres Hausbrandes v. 23.10.2000 eine Gesamtaufstellung bei der Sparkasse angefordert.

2.3 Stets hatte die Sparkasse wider besseres Wissen versichert, sich daraus keiner Ansprüche zu berühen bzw. berühmt zu haben. Ausdrücklich wurde dies auch außergerichtlich vom Prozessbevollmächtigten der Sparkasse, wie es aus dem Schreiben v. 13. Januar 2009 ersichtlich ist, versichert. Darüber hinaus täuscht die Sparkasse im Schriftsatz v. 14. Juni 2010 vorsätzlich wider besseres Wissen unter Bezugnahme auf die Vorlage dieser 5 Konten am 06.12.2006 eine bereits erfolgte rechtsgültige Abrechnung zwischen den Parteien vor.

3. Dass es sich tatsächlich bei den 5 Forderungskonten 911 089 10364 ff. um gefälschte Konten handelt, wird durch die Vorlage von Tatsachen bewiesen, die unsere „Schuldenfreiheit“ gegenüber dem Sparkassenkonzern nachweisen. Dies sind:

3.1 Am 10.05.2001, dem Tag der Beantragung der Zwangsversteigerung, bezifferte die Sparkasse Ihre Gesamtforderung auf DM 651.529,36. Im Beschluss 6 T 768/09 v. 30.09.2009 bestätigt das LG Oldenburg durch die Nennung der Tilgungszahlungen, dass die v. g. Forderungssumme „überzahlt“ worden ist.

3.2 Die im Grundbuch von Jade vorhandenen Löschungen der Nr. 2 – 5 stehen den valutierenden Forderungskonten 911 189 10364 – 911 489 10364, die auf der Basis der Grundschuldeintragungen der Nr. 2 – 5 geführt werden, entgegen. Beides passt nicht zueinander.

3.3 Mit dem Schreiben v. 15.01.2003 bestätigt die Sparkasse, dass nur noch aus Grundschuld Nr. 1 die Zwangsversteigerung betrieben wird. Die zu dieser Grundschuld gehörende Sicherungszweckerklärung weist 3 Darlehen aus, die darüber besichert waren. Die zusätzlich beigefügten Unterlagen weisen die Zeitpunkte aus, zu denen diese v. g. 3 Darlehen als vollständig getilgt gelten. Der von der Sparkasse in der Aufstellung v. 30.09.2009 abweichende genannte Tilgungszeitpunkt 25.07.2006 zum Darlehen 6114 4333 ist ebenfalls eine Täuschung. Wie aus dem Beschluss des LG Bremen v. 16.08.2002 im Verfahren 4 O 780/02 ersichtlich, gilt das v. g. Darlehen per 01.01.2001 als vollständig getilgt. Deshalb fehlt bis heute auch zu diesem Darlehen eine vollständige rechtsgültige Forderungsaufstellung ab Gewähr und es verwundert daher nicht, dass die Verbuchung der in 2006 gepfändeten Summe v. € 62.760,75 per 25.07.2006 in der dem Insolvenzverwalter vorgelegten gefälschten Forderungsaufstellung 911 089 10364 v. 14.02.2012 erscheint und nicht wie mit dem Schreiben v. 30.11.2006 erfolgt ist.

4 Widersprüchlich ist indes die Tatsache, dass bei Beantragung der Prozesskostenhilfe für ein Klageerzwingungsverfahren explizit die den Antrag begründenden Beweismittel beigefügt werden müssen, um dann gegenteilig vom Senat bestätigt zu bekommen, dass eine Einsichtnahme in dieselbigen zwecks Glaubhaftmachung oder Nachvollziehbarkeit keinesfalls durch den Senat erfolgt.


Birgit Bunk

Anlagen
Beweismittel zu 1. – 3.3



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Horst Bunk
Arnikaweg 5
26135 Oldenburg

Aktenzeichen
2 BvR 886/14
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

☎ (0721)
9101-376

Datum
29.04.2014

Ihre Schreiben vom 18. März 2014 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 2104/14)

Sehr geehrter Herr Bunk,

Ihre Schreiben vom 18.03.2014 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 2104/14) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

2 BvR 886/14

eingetragen und der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Rieger
Regierungsangestellte

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Per Fax vorab: 0721 – 9101 -0
Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Aktenzeichen; AR 2104/14 - Ihre Nachricht vom 18. März 2014

Sehr geehrte Frau Masino,

hiermit nehme ich dankend Ihre erteilten Hinweise zur Kenntnis und trage wie folgt weiterhin vor:

Die mit der Beschwerde angegriffenen Beschlüsse verletzen die über das GG geschützten Rechtsgüter des rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 Abs.1 GG, des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 1 GG sowie den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG als auch die Rechtsschutzgarantie gem. Art. 19 Abs. 4 GG.

Begründung:

1. Die mit den Ermittlungen gegen die angezeigten Straftäter befasste Staatsanwältin hat wie auch der Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg die vorgelegten Beweismittel, die zahlreiche konkrete Anhaltspunkte für die angezeigten Straftaten bieten, erkennbar nicht zur Kenntnis genommen. Die Nichtberücksichtigung eines erheblichen konkreten Beweisangebots verstößt gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Grundlage mehr findet (BVerfG NJW 2003, 1655). Das ist dann der Fall, wenn ein Gericht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs missachtet, wonach die Ablehnung eines Beweises für eine erhebliche Tatsache nur zulässig ist, wenn diese so ungenau bezeichnet ist, dass ihre Erheblichkeit nicht beurteilt werden kann oder wenn sie ins Blaue hinein aufgestellt worden ist (vgl. BVerfG ZIP 1996, 1761, 1762; Senat, Beschl. v. 2. April 2009, V ZR 177/08, NJW-RR 2009, 1236; Urt. v. 13.12.2002, V ZR 359/01, NJW-RR 2003, 491). Zugleich stellt diese unterdrückte Handlung eine Pflichtverletzung gegen das Legalitätsprinzip gem. § 152 StPO dar, der die Staatsanwaltschaft beim Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht verpflichtet, die Ermittlungen aufzunehmen.

1.1 Dies sind konkret im vorliegenden Fall die Tatsachen, dass die Sparkasse in Bremen im Verfahren 25 C 0004/11 AG Bremen die Geltendmachung von Ansprüchen nach eigenem Vortrag ausschließt und das Gericht die Beklagte (Sparkasse) daran gebunden hält. Ausdrücklich hatte die Sparkasse das in Ihrem Schreiben v. 13. Januar 2009 bestätigt.

1.2 Das Gegenteil beweisen die in 2004 beantragten 5 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse 32 M 5510/04, 32 M 5517/04, 32 M 5530/04, 32 M 4549/04 und 32 M 4554/04, in denen die v. g. 5 Forderungskonten als Anspruchsgrundlage verwendet werden.

1.3 Auf Anforderung des Insolvenzverwalters v. 2. Februar 2012 zur Vorlage eines Nachweises für die angemeldete Forderung 65204554 legt die Beschuldigte eine Forderungsaufstellung 911 089 10364 v. 14.02.2012 vor. Explizit diese Geltendmachung von Ansprüchen aus diesen Konten war der Gläubigerin v. Gericht im Urteil 25 C 0004/11 v. 03.03.2011 vom AG Bremen untersagt worden. Das Gericht hält die Beklagte somit an die eigenen zuvor erfolgten Vorträge gebunden.

Der v. g. Sachverhalt beweist, dass die Beschuldigte fortlaufend gegen Recht und Gesetz verstößt und diese Tathandlungen von der Staatsanwaltschaft wahrgenommen und geduldet werden.

2. Durch die v. g. Tathandlungen beabsichtigt die Beschuldigte meine Ehefrau und mich in unserem Vermögen nachhaltig existenziell zu schädigen. Durch die arglistigen Täuschungen von angeblich bestehenden Forderungen wird seit 2002 der Wiederaufbau des abgebrannten Hauses durch die Beschlagnahme unseres Grundstücks verhindert.

2.1 In 2006 sind bereits die vom BGH ausgeurteilten Entschädigungsleistungen rechtswidrig gepfändet worden und zwar zum Darlehen 6114 4333, das seit dem 01.01.2001 als vollständig getilgt gilt und zum Darlehen 6520 4554, zu dem seit dem 20.11.2001 die Löschungsbewilligung vorliegt.

3. Der Gleichheitsgrundsatz gilt als verletzt, wenn eine Ungleichbehandlung von gleichen Sachverhalten augenscheinlich erfolgt. Die Beantragung v. 5 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen im automatisierten Mahnverfahren auf der Grundlage von fingierten, tatsächlich nicht bestehenden Forderungen stellt eine

Verwendung unrichtiger Daten im Sinne des § 263a Abs. 1.2. Var. StGB dar. Im Gegensatz zu unserem Fall wurde diese Straftat wie aus dem beigelegten Beschluss des BGH v. 19. November 2013 – 4 StR 292/13 strafrechtlich verfolgt und geahndet. Ein Unterschied zum Verwendungszweck ist nicht erkennbar – hier wie da wurden fiktive Forderungsaufstellungen (bei uns in Millionenhöhe) zum Zweck der Täuschung und der Bereicherung erstellt. Dabei wäre die Tathandlung für die Amtsträger leicht zu durchschauen gewesen. Ein einziger Blick in das Grundbuch Jade hätte erkennen lassen, dass die valutierend geführten Forderungskonten 911 189 10364 – 911 489 10364, denen die Grundschuldeintragungen der Nr. 2 – 5 zugrunde liegen, zum Zeitpunkt der Erstellung am 04.12.2006, bereits im Grundbuch gelöscht waren.

3.1 Zur Vertuschung der am 04.07.2008 eingereichten und bis heute unbearbeitet gebliebenen Strafanzeige wegen Betrug und der Fälschung Beweiserheblicher Daten gegen den damaligen Vorstandsvorsitzenden, Jürgen Oltmann, der Sparkasse in Bremen sowie die Angestellte, Stefanie Grumbt, wurden wir, als wir dies öffentlich kritisierten, mittels eines gegen uns in 2009 eröffneten Ermittlungsverfahrens wegen falscher Verdächtigung von der Staatsanwaltschaft Bremen eingeschüchtert. Nach Eröffnung des Strafverfahrens in 2012 wurde in den zweimaligen Beweisaufnahmen festgestellt, dass nicht nur unsere Vorwürfe bzgl. der Nichtbearbeitung zutreffend waren, sondern auch, dass die angeblich seit 2002 gegen die Verantwortlichen und Mitarbeitern der Sparkasse in Bremen geführten Ermittlungsverfahren nur vorgetäuscht waren. Die Anklagebehörde hat für den angeblichen Ermittlungszeitraum seit 2002 nicht ein einziges Beweismittel vorlegen können, wie denn auch, da nicht einmal Unterlagen zwecks Prüfung angefordert worden sind. **Gestützt wird diese Tatsache durch einen Beschluss 2 O 818/06 des Landgerichts Bremen mit der Feststellung: „... es hätte nicht festgestellt werden können, dass ...“. Es kann nichts festgestellt werden, wenn keinerlei Unterlagen zwecks Prüfung angefordert werden! Diese Tatsache der fehlenden Anforderung ist aus der Verfahrensakte ersichtlich.**

4. Die angegriffenen Beschlüsse erfüllen den Anspruch an das Willkürverbot (BVerfG, Beschl. v. 17.11.2009 – Az. 1 BvR 1964/09):

„Willkürlich ist ein Richterspruch, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Die fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes allein macht eine Gerichtsentscheidung allerdings nicht willkürlich. Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird. Das ist anhand objektiver Kriterien festzustellen. Eine Maßnahme ist willkürlich, die im Verhältnis zu der Situation, der sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist. Schuldhaftes Handeln des Richters ist nicht erforderlich (vgl. BVerfGE 83,82 (84); - 86, 59 (62f.); -89, 1 (13)).“

Angesichts der erdrückenden Beweislage für den Straftatbestand des Betruges und weiterer damit zusammenhängender Delikte sowie deren fortwährende Leugnung durch die Staatsanwaltschaften und den 1. Strafsenat erscheint dieser Hinweis des Verstoßes gegen das Willkürverbot nicht abwegig.

5. Mit der permanenten Verweigerung, ohne jegliche substantielle Begründung, einer fehlenden Erfolgsaussicht, trotz gegenteiliger Beweislage, wird mir der garantierte Zugang gem. Art. 19 Abs. 4 GG, der mir einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle zusichert, verweigert. Diese Kontrolle verliert ihre Wirkung, wenn Beweisaufnahmen durch die Gerichte unterdrückt und Staatsanwaltschaften Ermittlungen nur vortäuschen anstatt sie tatsächlich zu führen. Das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1; Art. 20 Abs. 3 GG) gilt durch die v. g. Tatsachen verletzt; nur den Unterlassungen ist es zuzuschreiben, dass nach 12 Jahren die Sachverhalte nicht aufgeklärt und dieser Rechtsstreit nicht beendet ist. Je länger ein Verfahren dauert, desto mehr ist das Gericht verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen um ein alsbaldiges Verfahrensende herbeizuführen (BVerfG, Beschl. v. 02.09.2009 – 1 BvR 3171/08). Die Nichtinanspruchnahme der Möglichkeiten zur Klärung der eklatanten Widersprüche steht dem Verfahrensende entgegen. Diese Unterlassung stellt eine Verletzung des Beschlusses v. 12.12.2012 – 2 BvR 1750/12 dar, der die Richter zur Wahrheitsfindung verpflichtet.

5.1 Durch die unterlassenen Beweisaufnahmen in den zahlreichen zivilrechtlichen Verfahren sowie durch die nur vorgetäuschten strafrechtlichen Ermittlungen sehen wir unser Recht auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 EMRK verletzt. Um die Sachverhaltsaufklärung gezielt voranzutreiben und ein alsbaldiges Ende der Rechtstreitigkeiten zu erreichen, ist die Gewährung von Prozesskostenhilfe unabdingbar und von der vorliegenden Beweislage begründet.


Horst Bunk



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Frau
Birgit Bunk
Arnikaweg 5
26135 Oldenburg

Aktenzeichen
2 BvR 885/14
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

☎ (0721)
9101-376

Datum
29.04.2014

Ihre Schreiben vom 26. Februar 2014 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 1579/14)

Sehr geehrte Frau Bunk,

Ihre Schreiben vom 26.02.2014 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 1579/14) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

2 BvR 885/14

eingetragen und der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Rieger
Regierungsangestellte

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Horst Bunk
Arnikaweg 5
26135 Oldenburg

Aktenzeichen
2 BvR 885/14
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

☎ (0721)
9101-376

Datum
29.04.2014

Ihre Schreiben vom 26. Februar 2014 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 1579/14)

Sehr geehrter Herr Bunk,

Ihre Schreiben vom 26.02.2014 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 1579/14) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

2 BvR 885/14

eingetragen und der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Rieger
Regierungsangestellte

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Per Fax vorab: 0721 – 9101 -0
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Aktenzeichen AR 1579/14 – Ihre Nachricht v. 19.03.2014

Sehr geehrte Frau Masino,

wir danken für Ihre im o. g. Schreiben erteilten Hinweise und tragen dazu ergänzend vor:

Mit der Nichtwahrnehmung des wesentlichen Kerns unseres Vortrages verletzt das Oberlandesgericht Oldenburg nicht nur das rechtliche Gehör Art. 103 Abs. 1 GG, sondern darüber hinaus wird noch der falsche Eindruck erweckt, als hätte die Staatsanwaltschaft Bremen das Verfahren gegen uns wegen geringer Schuld gem. § 153 StPO Ende 2012 eingestellt. Diese Verdrehung der Tatsachen erfüllt u. E. den Straftatbestand der Rechtsbeugung und dient der Beihilfe der Strafvereitelung im Amt. Ein Betrugsdelikt von mehr als € 50.000,00 wäre als schwerer Betrug einzustufen und würde somit keinesfalls die Annahme von geringer Schuld rechtfertigen. Tatsachenkern ist, Richter König weiß zum Zeitpunkt seiner Initiierung eines Ermittlungsverfahrens wegen Betrages gegen uns aufgrund der ihm vorgelegten Beweismittel, dass wir Opfer und nicht Täter sind. Er unterdrückt diese vorsätzlich diese Wahrnehmung und macht uns ganz gezielt zu Tätern. U. E. erfüllt dies ebenfalls den Straftatbestand als Unschuldige Verfolgte gem. § 344 StGB.

1. Richter König weiß zu dem Zeitpunkt in 2009, als er das Ermittlungsverfahren zu 700 Js 4622/11 wegen Betrages gegen uns bei der Staatsanwaltschaft Bremen initiiert, dass
 - 1.1 die angemeldete Darlehensforderung nicht existent sein kann, da ihm die Löschungsbewilligung v. 20.11.2001 zu diesem Darlehen über DM 300.000,00 und eine Bestätigung der Gläubigerin in Form eines Faxes v. 05.11.2002 vorliegt, dass nur ein Darlehen über DM 300.000 zwischen den Parteien vereinbart wurde.
2. Im Beschluss 6 T 768/09 zu 65 IN 35/08 v. 30.09.2009 bestätigt Richter König unsere an die Gläubigerin geleisteten Tilgungszahlungen bzw. deren vorgenommenen willkürlichen Verrechnungen. Diese übersteigen die zum Zeitpunkt der Beantragung der Zwangsvollstreckung erhobene Gesamtforderung in Höhe von DM 651.529,36.
 - 2.1 Bis heute hat die Gläubigerin keine rechtsgültige Gesamtabrechnung vorgelegt.
3. Richter König weiß zu diesem Zeitpunkt durch die eingereichten Beweismittel, dass die zugunsten der Gläubigerin eingetragenen Grundschulden bis auf die Nr. 1 im Grundbuch Jade gelöscht sind.
 - 3.1 Ferner liegen Richter König die Beweise vor, dass die über die Grundschuld Nr. 1 besicherten 3 Darlehen – 6114 4333, 6035 7001 und 6630 6010 – vollständig bezahlt und von der Gläubigerin als vollständig getilgt bestätigt worden sind.

Da die Gesamtverbindung seit dem 05.12.2000 als gekündigt gilt, ist nicht dargelegt und deshalb auch nicht nachvollziehbar, wodurch sich Forderungen nach der erwähnten Kündigung von rd. € 1 Millionen zum Zeitpunkt 04.12.2006 entwickeln können – siehe hierzu die 5 Forderungskonten v. 04.12.2006 sowie den Streitwertbeschluss zum Verfahren 2 O 4/08 LG Bremen – sowie die Rechtsgründe für die in 2004 beantragten 5 Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse stammen sollen? Dies ist weder in dem ausgesetzten Vollstreckungsabwehrverfahren 4 O 780/02 LG Bremen bis heute dargelegt worden, noch sind rechtsgültige Nachweise zur Darlehensforderung 65204554 in den beiden Prüfungsterminen in 2012 vorgelegt worden.

Die angegriffenen Beschlüsse des 1. Strafsenats verletzen das rechtliche Gehör. Durch die erkennbare Nichtberücksichtigung eines erheblichen konkreten Beweisangebots verstoßen sie gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Grundlage mehr findet (BVerfG NJW 2003, 1655). Das ist dann der Fall, wenn ein Gericht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs missachtet, wonach die Ablehnung eines Beweises für eine erhebliche Tatsache nur zulässig ist, wenn diese so ungenau bezeichnet ist, dass ihre Erheblichkeit nicht beurteilt werden kann oder wenn sie ins Blaue hinein aufgestellt worden ist (vgl. BVerfG ZIP 1996, 1761, 1762; Senat, Beschl. v. 2. April 2009, V ZR 177/08, NJW-RR 2009, 1236; Urt. V. 13.12.2002, V ZR 359/01, NJW-RR 2003, 491).

Daher verstoßen die Initiierung eines Ermittlungsverfahrens wegen Betruges gegen uns sowie die am 04.11.2011 erfolgten Insolvenzeröffnungen gegen uns auf einem Verstoß gegen das Willkürverbot.

„Willkürlich ist ein Richterspruch, wenn er unter keinen Umständen rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht.“

Dieser Fall liegt hier vor. Wir haben konkret dargelegt, dass wir gegenüber der Sparkasse in Bremen als Gläubigerin „Schuldenfrei“ sind. Richter König hatte im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht die Möglichkeit gehabt, eine Beweisaufnahme durchzuführen um festzustellen, welche Forderungen durch Vorlage von rechtsgültigen Darlehensunterlagen vorhanden sind. Dies ist zugunsten der Gläubigerin unterblieben; dieser Verfahrensfehler der unterlassenen Nichtfeststellung ermöglicht es der Sparkasse in Bremen weiterhin ungeprüft uns in unserem vom Art. 14 GG geschützten Rechtsgut des Eigentums und Vermögens zu schädigen.

Das LG Bremen unterlässt rechtswidrig seit Ende 2002 im Rahmen der anhängigen Vollstreckungsabwehrklage 4 O 780/02 die Anberaumung einer Beweisaufnahme, die den strittigen Punkt einer auf einer Urkundenfälschung beruhenden Forderung 65204554 klären würde. Die unterlassene Feststellung ist deshalb von entscheidungserheblichem Gewicht, weil diese Forderung 65204554 als Anspruchsgrundlage seit 2001 in dem Zwangsversteigerungsverfahren 32 K 01 und ab 2005 6 K 05 als auch in den seit 2008 von der Sparkasse lfd. gegen uns beantragten Insolvenzverfahren dient.

Auf Anfrage des Insolvenzverwalters v. 2. Februar 2012 nach einem Nachweis für die angemeldete Forderung 65204554 legt die Gläubigerin eine gefälschte Forderungsaufstellung 911 089 10364 v. 14.02.2012 vor. Der Sachverhalt des Betruges und Urkundenfälschung ergibt sich aus der Tatsache, dass, wenn rechtsgültige Unterlagen vorhanden gewesen wären, hätte sich die Vorlage der gefälschten Forderungsaufstellung 911 089 10364 v. 14.02.2012 erübrigt.

Die Forderungsaufstellungen 911 10364 waren bereits Gegenstand versch. Verfahren u. a. der des 25 C 0004/11 AG Bremen v. 03.03.2011. In der Urteilsbegründung wird ausdrücklich erwähnt, dass das Gericht die Gläubigerin als Beklagte ausdrücklich aufgrund ihrer eigenen im Vorfeld gemachten Vorträge an die Versicherung gebunden hält, aus diesen 5 Forderungskonten sich keiner Ansprüche in der Vergangenheit berühmt zu haben, noch in der Zukunft sich irgendwelcher Ansprüche daraus berühmen zu wollen. Zu diesem Zeitpunkt der Urteilsverkündung am 03.03.2011 hat die Gläubigerin als Beklagte bereits das Gericht vorsätzlich belogen. Denn diese 5 Forderungskonten dienen seit 2004 als Anspruchsgrundlage für die 5 beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in Höhe von € 540.000,00.

Uns als Geschädigte geht es primär um die unterdrückte Sachverhaltsaufklärung durch die Gerichte sowie der Staatsanwaltschaft zugunsten einer Partei und zur Vertuschung dieser Tatsache die Erhebung falscher Verdächtigungen gegen uns. Hierzu gehört das parallel gegen uns von der Staatsanwaltschaft Bremen initiierten Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung 700 Js 23237/09, in dem nach Verfahrenseröffnung in 2012 in zwei Beweisaufnahmen festgestellt wurde, dass zu keiner Zeit gegen Verantwortliche und Mitarbeiter der Sparkasse in Bremen tatsächlich ermittelt worden ist, sondern die Ermittlungen seit 2002 nur vorgetäuscht worden sind, und deshalb die Anklagebehörde nicht ein einziges Beweismittel vorlegen konnte. Deshalb erwies sich unser Vorwurf, dass unsere Strafanzeige v. 04.07.2008 bis heute unbearbeitet geblieben ist, als zutreffend. Die Urteilsbegründung ist ebenfalls fehlerhaft und hätte als Ergebnis der beiden Beweisaufnahmen lauten müssen: „aus Mangel an Beweisen“ und nicht „aus rechtlichen Gründen“. Diese Straftat der Herstellung gefälschter

Forderungsaufstellungen in Millionenhöhe als Nachweis von fiktiven Forderungen, die als Anspruchsgrundlage in unseren Insolvenzverfahren dienen, ist bis heute gezielt durch die permanente Verweigerung der Prozesskostenhilfe unaufgeklärt geblieben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen; er garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen substantziellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382, 401, f.: 104, 220, 231 f. – StRSpr). Art. 19 Abs. 4 GG gebietet daher den Gerichten das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des Rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird. Die Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 GG liegt vornehmlich darin, dass er die, wie im vorliegenden Fall, vorliegende Selbstherrlichkeit der vollziehenden Gewalt im Verhältnis zum Bürger beseitigt; kein Akt der Exekutive, der in die Rechte der Bürger eingreift, kann richterlicher Nachprüfung entzogen werden.

Je länger ein Verfahren dauert, desto mehr ist das Gericht verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen um ein alsbaldiges Verfahrensende herbeizuführen (BVerfG, Beschl. v. 02.09.2009 – 1 BvR 3171/08). Richter König handelt explizit gegensätzlich, um die Sachverhaltsaufklärung zu verhindern. Damit werden wir unserem Recht über unser Vermögen selbst zu entscheiden rechtswidrig beraubt und es der Sparkasse in Bremen als beantragende Gläubigerin parallel ermöglicht, weiterhin die beabsichtigte Vermögensschädigung fortzuführen.

Um die seit 2002 unterdrückte Sachverhaltsaufklärung durchführen zu können, ist uns deshalb die begehrte Prozesskostenhilfe zu gewähren. An die Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Einreichung einer Klage auf gerichtliche Entscheidung, die uns erst in die Lage versetzt, unsere gesetzlichen garantierten Grundrechte wahrnehmen zu können, dürfen bei der Antragsbegründung keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden (BVerfG StV 1996, 445; BVerfG, 2 BvR 881/01 v. 6. Juli 2001; BVerfG NVwZ 2004, 334, 335; Senat wistra 1995, 72; KG, 3Ws 570/99 v. 26. November 1999). Bei der Abwägung, ob einer Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg zukommt, gebietet Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgrundsatz, der in Art. 20 Abs. 3 GG allgemein niedergelegt und der für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet, eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des garantierten Rechtsschutzes. In der Folge dürfen die Anforderungen an die Erfolgsaussicht nicht überzogen werden, weil das Prozesskostenhilfverfahren den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bietet, sondern ihn erst zugänglich macht (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss v. 06.05.2009 – 1 BvR 439/08 sowie Beschluss v. 14.04.2003 – 1 BvR 1998/02). Wir haben als Geschädigte hinreichend Anhaltspunkte für die Gewährung von Prozesskostenhilfe dargelegt, die die Erfolgsaussicht der einzureichenden Klage bestätigen. Jegliche Eingriffe in das Eigentum oder Vermögen müssen als rechtswidrig gelten, wenn sie nicht auf dem Boden von Recht und Gesetz, wie in diesem Fall, erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Bilgit Bunk

Horst Bunk

Anlagen

Streitwertbeschluss v. zum Verfahren 2 O 4/08 LG Bremen

Gesamtforderung v. 10.05.2001 zum Verfahren 32 K 01 AG Brake

Beschluss 6 T 768/09 v. 30.09.2009 LG Oldenburg

Schreiben v. 04.04.2011 zu 700 Js 4622/11 der StA Bremen

Einstellung v. 13.12.2012 durch die StA Bremen

Strafanzeige v. 04.07.2008 gegen den Vorstandsvorsitzenden Jürgen Oltmann u. a.

Verfügung 700 3768/09 v. 07.05.2009 der StA Bremen

Strafbefehl Cs 700 Js 23237/09 v. 08.02.2011 des AG Bremen

Urteil 94 Cs 700 Js 23237/09 (39/11) des AG Bremen

BGH, Beschl. 4 StR 292/13 v. 19. November 2013



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Frau Birgit Bunk
Herrn Horst Bunk
Arnikaweg 5
26135 Oldenburg (Oldenburg)

Aktenzeichen
2 BvR 2570/13
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

☎ (0721)
9101-376

Datum
04.12.2013

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 25. November 2013

Sehr geehrter Herr Bunk,

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 27.11.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

2 BvR 2570/13

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Ankelmann
Amtsinspektor

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Wir legen eine Verfassungsbeschwerde gegen den ablehnenden **Beschluss 1 Ws 595 / 13 des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg** wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs gem. Art. 101 Abs. 3 GG an sowie wegen einer beabsichtigten Vermögensschädigung unseres von dem Art. 14 I GG geschützten Rechtsgut des Vermögens ein.

Allgemeines:

An die Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Einreichung einer Klage auf gerichtliche Entscheidung, die uns erst in die Lage versetzt, unsere gesetzlichen garantierten Grundrechte wahrnehmen zu können, dürfen bei der Antragsbegründung keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden (BVerfG StV 1996, 445; BVerfG, 2 BvR 881/01 v. 6. Juli 2001; BVerfG NVwZ 2004, 334, 335; Senat wistra 1995, 72; KG, 3Ws 570/99 v. 26. November 1999). Bei der Abwägung, ob einer Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg zukommt, gebietet Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgrundsatz, der in Art. 20 Abs. 3 GG allgemein niedergelegt und der für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet, eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des garantierten Rechtsschutzes. In der Folge dürfen die Anforderungen an die Erfolgsaussicht nicht überzogen werden, weil das Prozesskostenhilfverfahren den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bietet, sondern ihn erst zugänglich macht (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss v. 06.05.2009 – 1 BvR 439/08 sowie Beschluss v. 14.04.2003 – 1 BvR 1998/02).

Aufgabe der hiesigen Gesetze ist u. a. den Bürger vor Willkür einer Behörde sowie vor der eines Richters zu schützen. Im Rahmen des alleinigen Gewaltmonopols des Staates, das ihn parallel verpflichtet, jede Person vor rechtswidrigen Eingriffen in sein Eigentum zu schützen, sind die mit dem Sachverhalt befassten Richter aufgrund Ihres Amtseides verpflichtet, der Wahrheit zu dienen (§ 38 Abs. 1 DriG). Die Schutzbehauptung für die unterlassene Sachprüfung, der geschilderte Sachverhalt sei von sich heraus nicht verständlich dargestellt worden, ist nicht zutreffend. Wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre das Gericht verpflichtet gewesen, uns als Nichtjuristen einen richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO zu erteilen. Das dies ebenso unterblieben ist, stellt eine weitere Verletzung des Beschlusses v. 12.12.2012 – 2 BvR 1750/12 dar, der die Richter zur Wahrheitsfindung verpflichtet

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen; er garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen substanziellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382, 401, f.: 104, 220, 231 f. – StRSpr). Art. 19 Abs. 4 GG gebietet daher den Gerichten das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des Rechtsschutzsuchenden Bürger bestmöglich Rechnung getragen wird“. Die Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 GG liegt vornehmlich darin, dass er die, wie im vorliegenden Fall, vorliegende Selbstherrlichkeit der vollziehenden Gewalt im Verhältnis zum Bürger beseitigt; kein Akt der Exekutive, der in die Rechte der Bürger eingreift, kann richterlicher Nachprüfung entzogen werden. Je länger ein Verfahren dauert, desto mehr ist das Gericht verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen um ein alsbaldiges Verfahrensende herbeizuführen (BVerfG (3. Kammer des ersten Senats), Beschl. v. 02.09.2009 – 1 BvR 3171/08). Es darf sich bei einer zunehmenden und schließlich außergewöhnlichen Verfahrensdauer nicht darauf beschränken, das Verfahren wie einen gewöhnlichen, wenn auch komplizierten Rechtsstreit zu behandeln, sondern muss sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung nutzen. Es ist nicht zu erkennen, dass diese Entscheidung in diesem Verfahren Berücksichtigung gefunden hat. Vielmehr ist festzustellen, dass durch die permanente Nichtanwendung der Überprüfungsöglichkeiten explizit die Nichtaufklärung beabsichtigt war.

Ohne Rechtsbeistand sehen wir uns der Willkür der Staatsanwaltschaft und Gerichte hilflos ausgesetzt. Daher beantragen wir nach Gewährung der Prozesskostenhilfe uns den Rechtsanwalt, Dr. Frank Roeser aus Essen zwecks Klageeinreichung beizuordnen. Wir können uns nicht vorstellen,

dass ein Geschäftsgebaren wie die einer über 13 Jahre währenden Verweigerung einer im Gesetz verankerten Auskunftspflicht zu der Bausparforderung 857226 0175 verbunden mit einer beabsichtigten Vollstreckung ohne Rechtsgrund zu einer Forderung 85 7226 0118, die nicht nachgewiesen und fällig gestellt worden ist, nur auf Tricks und Vertuschung beruhend, mit unseren Rechtsstaatsprinzipien vereinbar ist. Dieses Verhalten des Sparkassenkonzerns kann in einem Rechtsstaat keine Duldung erfahren und ist zutiefst sittenwidrig, da hier unsere Zwangssituation seit dem Brandeintritt am 23.10.2000 einhergehend mit dem Totalverlust von Haus/Hausrat und Existenz schamlos ausgenutzt wird, um unsere 5 köpfige Familie regelrecht – ohne Vorlage jeglicher rechtsgültiger Unterlagen – auszubeuten.

Begründung:

Der Widerspruch im angegriffenen Beschluss 1 Ws 595/13 ist eklatant. Einerseits wird bestätigt, dass gesamte Vorbringen des Antragstellers sei zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidungsfindung am 09.10.2013 berücksichtigt worden, andererseits wird bestätigt, dass die Anlagen unbeachtet geblieben sind. Zum gesamten Vorbringen gehören neben dem schriftsätzlichen Vortrag eben auch die dazugehörigen Unterlagen. Weshalb steht sonst in der von der Generalstaatsanwaltschaft mit der Ablehnung überlassenen Rechtsmittelbelehrung, „muss eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Beweismittel enthalten; die Bezugnahme auf die Anzeige, frühere Eingaben oder Beschwerden oder auf den Akteninhalt genügt nicht.“ (StPO 281 Rechtsmittelbelehrung nach § 172 Abs. 2 StPO). Wenn diese beigelegten Unterlagen, wie hier, unbeachtet bleiben, können sie ihren Zweck zur ergänzenden Darstellung des Sachverhaltes nicht erfüllen.

Im Einzelnen:

1. Objektive und subjektive vorliegende Tatbestandsmerkmale für den Betrug liegen vor, wenn eine Bausparforderung 85 7226 0118 wider besseres Wissen vorgetäuscht und in den Insolvenzverfahren angemeldet werden, um eine beabsichtigte und gewollte Vermögensschädigung herbeizuführen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg mit einer einseitigen Darstellung eines Betrugstatbestandes überfordert gewesen sein soll. Nach allgemeinem Verständnis wird eine Löschungsbewilligung zu einem Darlehen, welches über eine Grundschuld besichert war, nur dann erteilt, wenn das Darlehen vollständig getilgt ist. Danach kann die Grundschuldeintragung gelöscht werden. So liegt der Fall hier. Der Betrugsversuch ergibt sich aus der Tatsache, dass die LBS am 11.08.2009 die Forderung aus einem Bausparvertrag 85 7226 0118 in den Insolvenzverfahren anmeldet, den sie am 02.02.2001 als abgerechnet bestätigt hat. Im Übrigen ist in unserem Grundbuch zugunsten der Sparkasse Bremen AG kein Grundpfandrecht eingetragen.
2. Bezüglich des Brandschadens wurde am 30.11.2000 eine Gesamtdarstellung der Geschäftsverbindung für die Kriminalpolizei dargestellt. Auf der ersten Seite ist u. a. der Bausparkomplex genannt. Die Bausparnummer 85 7226 0118, mit der die Forderung angemeldet wird, erscheint nicht in der Kündigung zu Horst Bunk v. 05.12.2000. Damit entfällt die vorgetäuschte notwendige Fälligkeit. In der Kündigung zu Birgit Bunk unter dem gleichen Datum wird unter der v. g. Bausparnummer ein Guthaben genannt.
3. Tatsache ist, dass die Sparkasse mit dem Schriftsatz v. 26.10.2004 bestätigt, dass aus den Versicherungsleistungen aus dem Brandschaden v. 23.10.2000 die Forderungen reduziert werden konnten, so dass die Löschungsbewilligungen zu den Grundschuldeintragungen insbesondere zu der Nr. 2, die das Bauspardarlehen besicherte, erteilt werden konnten. Daraufhin wurde u. a. auch die Eintragung Nr. 2, über die das Bauspardarlehen besichert war, gelöscht.
4. Die Betrugsabsicht erhärtet sich durch die im Schriftsatz v. 14.06.2010 behauptete arglistige Täuschung, es läge eine Gesamtabrechnung unter Bezugnahme auf die uns am 06.12.2006 erstmalig vorgelegten Forderungsaufstellungen bereits vor.
 - 4.1 Was die Sparkasse als Gesamtabrechnung deklariert sind 5 Forderungsaufstellungen, die von der Sparkasse selbst als „interne Grundschuldkonten“ deklariert werden und zu denen das Oberlandesgericht Bremen im Beschluss 2 W 10/11 v. 01.02.2011 feststellt, „interne Aufzeichnungen gehen die andere Partei nichts an“. Damit können diese nicht Gegenstand einer erfolgten rechtsgültigen Gesamtabrechnung sein.
 - 4.2 Extrem erstaunlich ist, dass die bereits im Grundbuch gelöschten Eintragungen der Nr. 2 – 5 zugunsten der Sparkasse in Bremen noch zum Zeitpunkt 04.12.2006 als valutierend geführt werden.

Hierdurch wird der gewollte falsche Eindruck erweckt noch im Besitz Grundbuchbesicherter Forderungen zu sein.

5. Die Täuschungsmanöver der Sparkasse in Bremen / LBS finden weiterhin statt. Im Schriftsatz v. 21.01.2011 behauptet die Sparkasse wider besseres Wissen vorsätzlich falsch, Forderungsaufstellungen ab Gewähr zu allen Darlehen / Krediten bereits vorgelegt zu haben. Nichts ist dergleichen passiert. Das aus den Unterlagen ersichtliche eindrucksvolle Bäumchen – Wechsel – Dich – Spiel bestätigt dies. Beide – Finanzholding der Sparkasse in Bremen und LBS – verstoßen vorsätzlich gegen ihre gesetzliche Auskunftspflicht gem. § 259 BGB und lösen den Widerspruch zwischen Löschung und dem Weiterbestehen der Forderung nicht auf; dies dient allein der Verdeckung von begangenen Straftaten.

5.1 Die in den Insolvenzverfahren, das die Finanzholding der Sparkasse in Bremen gegen uns unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Vertuschung begangener Straftaten beantragt hat, war weder die Finanzholding noch die LBS in der Lage, die angemeldeten Forderungen in den Prüfungsterminen durch Vorlage rechtsgültiger Unterlagen nachzuweisen. Beide Tabellenauszüge weisen dies aus.

Birgit Bunk

Horst Bunk

Anlagen
Beweismittel 1 – 5.1



Bundesverfassungsgericht

Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Frau
Birgit Bunk
Arnikaweg 5
26135 Oldenburg

Aktenzeichen
2 BvR 2615/13
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

☎ (0721)
9101-377

Datum
10. DEZ. 2013

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 28. November 2013

Sehr geehrte Frau Bunk,

die o.g. Verfassungsbeschwerde ist am 02.12.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen und unter dem Aktenzeichen

2 BvR 2615/13

eingetragen. Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe dieses Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Ankelmann
Amtsinspektor

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Ich lege eine Verfassungsbeschwerde gegen den abweisenden Beschluss 17 T 595 / 13 zur Anhörungsrüge v. 22.10.2013 zum Verfahren 65 IN 20/10 des Beschwerdegerichts wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs gem. Art. 101 Abs. 1 GG ein sowie wegen einer beabsichtigten Vermögensschädigung meines von dem Art. 14 I GG geschützten Rechtsgut des Vermögens ein als auch einen Verstoß gegen die vom GG garantierte einheitliche Rechtsprechung.

Begründung:

Die Unzulässigkeit der Insolvenzantragstellung und Eröffnung wurde gleichfalls unter Vorlage der Beweismittel dargestellt (§ 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die Beschwerdeinstanz missachtet erkennbar den in der von der antragstellenden Gläubigerin in der Rechtsbeschwerde durch eine arglistige Täuschung gem. § 826 BGB i. V. m. § 263 StGB begangenen Prozessbetrug, um die fehlenden Eröffnungsvoraussetzungen gem. § 14 InsO als unabdingbare Voraussetzung für die Insolvenzantragstellung und Eröffnung zu schaffen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen; er garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Wir haben einen substanziellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382, 401 f.; 104, 220, 231 f. – stRspr). Art. 19 Abs. 4 GG gebietet daher den Gerichten das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird ". Eine bestmögliche Lösung bei diesen eklatanten Widersprüchen zwischen den Darstellungen der antragstellenden Gläubigerin und meinen vorgelegten Tatsachen wäre im Rahmen der Amtsermittlungspflicht gewesen, die Gläubigerin zum Beweisantritt für ihre Darstellungen aufzufordern. Dies ist zugunsten der Gläubigerin unterlassen worden und stellt eine Verletzung des Beschlusses - Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 12.12.2012 - 2 BvR 1750/12) dar, der die Richter zur Wahrheitsfindung verpflichtet. Aufgabe der hiesigen Gesetze ist u. a. den Bürger vor Willkür einer Behörde sowie vor der eines Richters zu schützen. Im Rahmen des alleinigen Gewaltmonopols des Staates, das ihn parallel verpflichtet, jede Person vor rechtswidrigen Eingriffen in sein Eigentum zu schützen, sind die mit dem Sachverhalt befassten Richtern aufgrund Ihres Amtseides verpflichtet, der Wahrheit zu dienen (§ 38 Abs. 1 DriG).

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG (3. Kammer des ersten Senats), Beschl. v. 2.9.2009 – 1 BvR 3171/08) darf sich bei einer zunehmenden und schließlich außergewöhnlichen Verfahrensdauer nicht darauf beschränken, das Verfahren wie einen gewöhnlichen, wenn auch komplizierten Rechtsstreit zu behandeln, sondern muss sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung nutzen. Auch dieser Beschluss ist durch das Beschwerdegericht verletzt worden, denn es hat nicht zur Kenntnis genommen, dass dieser Rechtsstreit zwischen den Parteien seit 2002 andauert und um sich der bisher seit Ende 2002 nicht stattgefundenen Beweisaufnahme zu entziehen, greift die Gläubigerin der Einfachheit halber auf das Instrument der Insolvenzantragstellung zurück. Der insolvenzwidrige Zweck allein, sich der lästigen Prozessgegner mittels eines Insolvenzverfahrens entledigen zu wollen, ist nicht mit dem Ziel eines Insolvenzverfahrens zu vereinbaren. Bestätigt wird dies durch die Tatsachen, dass es der Gläubigerin um sachfremde Dinge als um die Befriedigung v. angemeldeten Forderungen geht, durch die in der Rechtsbeschwerde erfolgte arglistige Täuschung gem. §826 BGB i. V. m. § 263 Prozessbetrug sowie die unterlassene Vorlage von rechtsgültigen Unterlagen im Prüfungstermin in 2012.

Der alleinige Hintergrund der unzulässigen Insolvenzantragstellung ist die Vertuschung von begangenen Straftaten und primär der Tatsache, dass Mitarbeiter der Gläubigerin unter Duldung des ehemaligen, Jürgen Oltmann, und jetzigen Vorstandsvorsitzenden, Dr. Tim Nesemann, unter Missbrauch unserer Identität 5 Konten eröffnet haben und sich darüber Geld zum „Mitmachen“ beschafft haben. Als die Spekulationsblase platzte, waren die Banker nicht in der Lage, die Salden der 5 unter unserem Namen geführten Konten auszugleichen und deshalb werden sie bis heute

valutierend geführt. Der Gesamtsaldo belief sich am 04.12.2006 € 942.921,92. Auskünfte, wer diese 5 Konten eröffnet hat und wer die Auszahlungen verfügt und die Gelder erhalten hat, werden nicht erteilt. Auch hier agiert die Gläubigerin mit einer vorsätzlichen Täuschung. Gegenüber den Gerichten werden diese 5 Konten noch am 04.12.2006 als valutierende „interne Grundschuldkonten“ deklariert, obwohl die Eintragungen der Nr. 2 – 5 im Grundbuch längst gelöscht sind. Mit Schriftsatz v. 14. Juni 2010 werden diese unter Bezugnahme auf deren erstmalige Vorlage am 06.12.2006 als bereits erfolgte Gesamtabrechnung dargestellt.

Aufgabe der hiesigen Gesetze ist u. a. den Bürger vor Willkür einer Behörde sowie vor der eines Richters zu schützen. Im Rahmen des alleinigen Gewaltmonopols des Staates, das ihn parallel verpflichtet, jede Person vor rechtswidrigen Eingriffen in sein Eigentum zu schützen, sind die mit dem Sachverhalt befassten Richter aufgrund Ihres Amtseides verpflichtet, der Wahrheit zu dienen (§ 38 Abs. 1 DriG). Dass das Beschwerdegericht auch zu den 5 Konten keine Aufklärung betrieben hat, stellt eine weitere Verletzung des Beschlusses v. 12.12.2012 – 2 BvR 1750/12 dar, der die Richter zur Wahrheitsfindung verpflichtet.

Beweisantritt für die arglistige Täuschung verbunden mit dem Prozessbetrug in dem Rechtsbeschwerdeverfahren IX ZB 250 /10 v. 19.01.2011:

Rechtsgrundlage des v. g. Verfahrens ist der § 14 Abs. 1 InsO, der diese Entscheidung zugrunde liegt.

1. U. a. wird unter Bezugnahme auf die von der Gläubigerin vorgelegte Stellungnahme einer Immobilien Verwaltungsgesellschaft v. 19. November 2009 behauptet, das als Besicherung dienende Grundstück sei „weniger als € 10.000,00 wert“. Tatsache ist, der GF Andree Meyerdierks hat für seinen von der Gläubigerin erhaltenen Vermarktungsauftrag für das Grundstück Mentzhausen im Gegenzug ein „Gefälligkeitsgutachten“, mit vorsätzlich falschen Angaben erstellt, dass die Gläubigerin in die Lage versetzte um so mittels arglistiger Täuschung eine unzulässige Insolvenzeröffnung herbeiführen zu können.

1.1 Das „Gefälligkeitsgutachten“ der Fa. Meyerdierks stellt die Bebaubarkeit in Abrede – die bis zum 04.03.2014 gültige 3. Baugenehmigungsverlängerung v. 06.01.2011 beweist das Gegenteil.

1.2 Der vorsätzlich falsch angegebene Grundstückswert v. „weniger als € 10.000,--“ wird durch den Wertfestsetzungsbeschluss 6 K 8 /05 v. 26.03.2008 des AG Brake widerlegt. Hier wird ein Grundstückswert von über € 800.000,00 bestätigt.

2. Die Finanzholding der Sparkasse in Bremen als Gläubigerin trägt wider besseres Wissen vorsätzlich zum Grundstückswert falsch vor, denn sie als Betreiberin – siehe 1.2 - des am 10.05.2001 beantragten Zwangsversteigerungsverfahrens kennt selbstverständlich den v. g. Wertfestsetzungsbeschluss aus 2008 und den darin ermittelten tatsächlichen Grundstückswert.

3. Dass dies alles bewusst vorsätzlich in Missbrauchs Absicht von der Gläubigerin geschieht, bestätigt die Tatsache, dass die Gläubigerin den von der Fa. Meyerdierks abgegebenen Widerruf v. 09. April 2010 gegenüber dem Gericht unterdrückt.

Durch die vorsätzliche bewusste beabsichtigte Täuschung des Gerichts von der antragstellenden Gläubigerin wurde gegen die

Rechtsgrundlage § 14 InsO in dem Rechtsbeschwerdeverfahren sowie gegen den

BGH, Beschluss v. 29.11.2007 – IX ZB 12/07 „Ist die Forderung eines Gläubigers zweifelsfrei vollständig dinglich gesichert, ist dessen Antrag unzulässig“

verstoßen.

Das Verfahren ist aufgrund der v. g. Gründe aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unwirksam. Das Insolvenzverfahren ist aufzuheben und eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand hat zu erfolgen.

Birgit Bunk

Anlagen
Beweismittel zu 1. - 3



Bundesverfassungsgericht


Zweiter Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Frau Birgit Bunk
Herrn Horst Bunk
Arnikaweg 5
26135 Oldenburg (Oldenburg)

Aktenzeichen
2 BvR 2019/13
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen

 (0721)
9101-377

Datum
23.09.2013

Ihre Schreiben vom 30. Juli 2013 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 5494/13)

Sehr geehrter Herr Bunk,

Ihre Schreiben vom 30.07.2013 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 5494/13) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

2 BvR 2019/13

eingetragen und der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Ankelmann
Amtsinspektor

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

per Fax vorab 0721 / 9101 - 382

Aktenzeichen: AR – 5494 / 13 – Ihr Schreiben v. 22.08.2013

Sehr geehrte Frau Weber – Holeschovsky,

zur Klarstellung teilen wir Ihnen auf Ihre Rückfrage folgendes mit:

1. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs gem. Art. 101 Abs. 3 GG ergibt sich aus der Tatsache, dass die Darstellung nebst den dazu eingereichten Beweismitteln zum Nachweis des Betrugsstraftatbestandes gem. § 263 StGB bei der Entscheidung v. 1. Juli 2013 des Strafsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg zur Anhörungsrüge erkennbar keine Berücksichtigung gefunden hat. Stets sind die Verfahrenseinstellungen mit der allgemeinen Floskel „alles entspräche der Sach- und Rechtslage“ begründet worden. Diese Feststellungen stehen im Widerspruch zu den eingereichten Beweismitteln sowie zu den Feststellungen eines Richters und einer Staatsanwältin in diesem Verfahren von nicht geführten Ermittlungen zum Komplex Betrug der Sparkasse in Bremen. Erst eine hinreichende Tatsachengrundlage setzt die Richter/in in den Stand, darüber zu entscheiden, ob ein Betrugsstraftatbestand vorliegt oder nicht. Nur auf dieser Grundlage kann geprüft werden, ob die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale für einen Betrug vorliegen oder nicht.

Die Bestätigung von vorgetäuschten und somit unterlassenen Ermittlungen seit 2002 zugunsten der mutmaßlichen Tätergruppe wurde zuvor in einem von der Staatsanwaltschaft Bremen gegen uns initiierten Strafverfahren 94 Cs 700 Js 23237/09 AG Bremen wegen falscher Verdächtigung festgestellt. Die seit 2002 bei der Bremer Staatsanwaltschaft gegen die Sparkasse angelegten Ermittlungsakten sind quasi leer, ohne jeden Hinweis auf geführte Ermittlungen. Deshalb war die Vertreterin der Staatsanwaltschaft aufgrund der Beweislage gezwungen, selbst auf Freispruch zu plädieren. Vor diesem Hintergrund drängt sich daher der Schluss auf, dass die OLG Entscheidung v. 1. Juli 2013 aufgrund der Beschwerdeeinreichung v. 28. Juni 2013 unter Berücksichtigung der Zeitspanne von nur 3 Tagen (Wochenende) auf sachfremden Erwägungen beruht (BVerfGE 42, 64(72 ff.)). Erhärtet wird die v. g. Schlussfolgerung durch die Tatsache, dass der Sparkassenvorstand ebenfalls gegen uns eine Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung und Beleidigung bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg eingereicht hat. Dieses Verfahren wurde am 27.06.2013 eingestellt, so dass sich daraus für uns die Schlussfolgerung ergibt, dass auch unsere gegenüber der Sparkasse in Bremen geäußerten Vorwürfe wahr sind. Im Rahmen des „Gebotes der bestmöglichen Sachaufklärung“ sind Ermittlungen angezeigt oder im Zivilverfahren Beweisaufnahmen. Beides findet seit Ende 2002 trotz erdrückender Beweislage für den Betrug und zuhauf vorliegender Widersprüche in den Darstellungen der Sparkasse nicht statt.

2. Durch die Straftat des Betruges werden wir in einem vom Art. 14 I GG geschützten Rechtsgut des Vermögens oder Eigentums verletzt. Klar und deutlich stellen wir den Betrugsstraftatbestand gem. § 263 StGB dar:

2.1 Die Sparkasse teilt am 15.1.2003 mit, dass nur aus der Grundschuldeintragung Nr. 1 vollstreckt wird. Die über die Nr. 1 besicherten 3 Darlehen – 6114 4333, 6630 6010,

6035 7001 - werden im Beschluss v. 16.08.2002 LG Bremen und von der Sparkasse im Schreiben v. 30.09.2009 als vollständig getilgt bestätigt. Damit besitzt die Sparkasse kein Zurückbehaltungsrecht mehr auf den Titel Nr. 1; dennoch verweigert sie rechtswidrig die Herausgabe der Löschungsbewilligung.

- 2.2 Am 10.05.2001 wird bei Beantragung der Zwangsversteigerung eine Gesamtforderung DM 651.529,36 behauptet. Im Schriftsatz v. 27.08.2002 bestätigt die Sparkasse auf Seite 8 den Erhalt von DM 502.943,02 und im Schreiben v. 30.11.2006 € 62.760,75 erhalten zu haben. Die Verrechnung der Forderung 6114 4333 per 25.07.2006 stellt somit eine Doppelabrechnung dar, wie im Schreiben v. 23.06.2008 erläutert, da sie bereits seit dem 01.01.2001 als vollständig getilgt bestätigt wird. Die Forderung 65204554 beruht auf einer Urkundenfälschung. Die nachträglichen handschriftlichen Eintragungen v. 15.1.2000 sind in der am 2.3.2000 an uns ausgehändigten Durchschrift der Zahlungsanweisung, die im Original noch vorhanden ist, nicht enthalten. Lt. Sparkassen AGB bedürfen Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages der schriftlichen Bestätigung durch die Bank. Diese liegt nicht vor. Im Übrigen bestätigt ein Fax v. 05.11.2002 der Sparkasse, dass nur ein Darlehen über DM 300.000,00, zu dem die Löschungsbewilligung seit dem 20.11.2001 vorliegt, vereinbart worden war. Dies schließt kategorisch die Existenz eines zweiten Darlehens über DM 300.000,00 aus.
- 2.3 Weitere rechtswidrige Verrechnungen wie die z. Bsp. v. DM 177.000,00 aus einer Zinsbelastung, hervorgerufen durch eine vertragswidrige v. der Sparkasse selbst vorgenommenen Kontobelastung mit DM 600.000,00 des Kontos 1025 3805 sind seit 2000 deshalb ungeklärt, da die Sparkasse rechtswidrig die gesetzliche Auskunft- und Abrechnungspflicht gem. § 259 BGB sowie die damit verbundene Herausgabe vollständiger Forderungsaufstellungen ab Gewähr verweigert. Der als vorgetäuschter Grund für die im Kontojournal deutlich ausgewiesenen Zinsen eines angeblich vereinbarten Kontokorrentkredits über DM 630.000,00 zum Konto 1025 3805 erscheint nicht auf den betreffenden Kontoauszügen. In der einstweiligen Verfügung v. 21. Juli 2004 räumt die Sparkasse selbst auf Seite 9 die vertragswidrige Belastung des Firmenkontos ein. Ein Ausgleich der dadurch von der Sparkasse schuldhaft verursachten Zinsbelastungen auf dem Konto 1025 3805 hat entgegen der Sparkassenbehauptung nicht stattgefunden.
- 2.4 Die Gesamtverbindung wurde zum 05.12.2000 von der Sparkasse gekündigt. In der Aufstellung der Gesamtverbindung v. 30.10.2000 anlässlich unseres Brandes v. 23.10.2000 verschweigt die Sparkasse die Existenz von 5 Grundschuldkonten, die zu diesem Zeitpunkt bereits valutierte. Weiterhin weisen wir ausdrücklich daraufhin, **dass wir diese 5 Konten nicht eröffnet, wir nicht die Auszahlungen verfügt und auch nicht diese Gelder erhalten haben.** Nachgewiesen haben wir dem Gericht durch die beigefügten Löschungsbewilligungen v. 20.11.2001 sowie v. 23.01.2003, dass die zugunsten der Sparkasse eingetragenen Grundschulden der Nr. 2 – 5 gelöscht sind. Dadurch wird die Täuschungsabsicht der Sparkasse bewiesen, noch im Besitz valutierender Grundbuchbesicherter Forderungen zu sein. Valutierend und gelöscht schließen einander aus.

Die lt. Sicherungszweckerklärung v. 24.08./7.09.1998 über die Grundschuld Nr. 1 besicherten 3 Darlehen

6035 7001 – per 25.05.2001 DM 93.647,62
6114 4333 - per 01.01.2001 DM 152.595,50
6035 6010 - per 25.05.2001 DM 41.260,19

sind im Beschluss v. 16.08.2002 des Landgerichts Bremen als vollständig getilgt festgestellt worden.

Somit fehlt den in 2004 in Höhe von € 390.000,00 beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen jegliche Rechtsgrundlage. Als vorgetäuschte Anspruchsgrundlage dienen die z. Zeitpunkt 04.12.2006 noch angeblich

valutierenden 5 Grundschuldkonten, die unter den Kontonummern 911089 101364, 911189 10364, 911289 10364, 911 389 10364 und 911489 10364 geführt werden. Offenkundig geht es hierbei um die Vertuschung eines bestehenden Geldwäsche-, Steuerhinterziehungs- und Bilanzfälschungsverdachts. Diese 5 Konten werden zur Tarnung bis heute valutierend unter unserem Namen geführt; erst am 06.12.2006 erhielten wir erstmalig Kenntnis von der Existenz dieser Konten. Um sich der Auskunftspflicht gem. § 259 BGB zu entziehen, werden diese als „intern“ deklariert. Nach weiteren 4 Jahren wird im Schriftsatz v. 14. Juni 2010 unter Bezugnahme auf deren Vorlage am 06.12.2006 behauptet, damit sei die noch ausstehende Gesamtabrechnung bereits erfolgt. Mit „internen“ Konten, die keiner Auskunft zugänglich sind, kann keine rechtsgültige Gesamtabrechnung erfolgt sein.

3. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 19 Abs. 4 GG nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen; er garantiert vielmehr auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen substantziellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 35, 382, 401 f.; 104, 220, 231 f. – stRspr)). Art. 19 Abs. 4 GG gebietet daher den Gerichten das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers bestmöglich Rechnung getragen wird. Explizit dieser Leitsatz des Bearbeiters zum 2 BvR 1514/03 – Beschluss v. 23. November 2005 OLG Karlsruhe – wird in dem Verfahren 4 O 780/02 LG Bremen verletzt, in dem das Gericht die für diesen Fall zutreffende **BGH Rechtsprechung vom 03.04.2001 – XII ZR 120/00** zum Schutz der Sparkasse nicht anwendet. Seit diesem Urteil obliegt die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen der Forderung aus notariellen Urkunden nicht mehr der Klägerin, sondern der Beklagten. Die Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 GG liegt vornehmlich darin, dass er die, wie in diesem Fall, vorliegende Selbstherrlichkeit der vollziehenden Gewalt im Verhältnis zum Bürger beseitigt; kein Akt der Exekutive, der in die Rechte der Bürger eingreift, kann richterlicher Nachprüfung entzogen werden. Die Staatsanwaltschaften Bremen und Oldenburg mit den vorgetäuschten Ermittlungen, die für Bremen erst im Zuge des gegen uns von der Staatsanwaltschaft initiierten Strafverfahrens 94 Cc 700 Js 23237/09 AG Bremen transparent wurden sowie das Landgericht Bremen mit der unterlassenen o. e. BGH – Rechtsanwendung aus 2001 verletzen diesen Anspruch.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die unterlassene Rechtsanwendung der BGH Rechtsprechung im Verfahren 4 O 780/02 LG Bremen sowie durch die Nichtanwendung des Legalitätsprinzips durch die Staatsanwaltschaften in Bremen und Oldenburg wir seit 2002 in den zuvor genannten Grundrechten verletzt werden.

Wir beantragen eine gerichtliche Entscheidung zu unserer Beschwerde mit dem Ziel, die Aufhebung der angegriffenen Gerichtsentscheidung sowie eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu erreichen, damit endlich nach 13 Jahren in einem Verfahren die Straftat des schweren Betruges geprüft wird. Nur so ist der Wahrheit und Gerechtigkeit genüge getan und kann Rechtfrieden eintreten.

B. B. C.
Birgit Bunk

Horst Bunk

Anlagen

- Beweismittel zu 1.
- Beweismittel zu 2. - 2.4
- Beweismittel zu 3.